

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der
ordentlichen Neu- und Alträt-Session vom 13. Juni 1989 im Rathaus
Appenzell

Vorsitz: Landammann C. Schmid

Zeit: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.40 Uhr

Anwesend: Vormittag: 57 Ratsmitglieder
Nachmittag: 53 Ratsmitglieder

Protokoll: Ratschreiber F. Breitenmoser / R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	<u>Seite:</u>
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 1989	4
3. Protokoll der Verfassungsrats-Session vom 13. März 1989	4
4. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	5
5. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 1988	13
6. Verordnung zum Jagdgesetz	21
7. Verordnung über die Handels- und Gewerbepolizei	50
8. Verordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen	52
9. Grossratsbeschluss betreffend Ausbau der Pöppelstrasse	54
10. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für eine Entwässerungsplanung Inneres Land	55
11. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Ausbau des Dachgeschosses im Bürgerheim Appenzell	56
12. Vorstellung des Berichtes APPIO	61
13. Mitteilungen und Allfälliges	67
14. Wahl eines Gerichtsschreibers	74

13.7. Einführung des Frauenstimm- und wahlrechtes

Landammann C. Schmid

Nachdem die Landsgemeinde 1989 von Appenzell A.Rh. das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt hat, hielt es die Ständekommission für notwendig, angesichts der neuen Situation eine Lagebeurteilung vorzunehmen. Ursprünglich war die Ständekommission der Auffassung, dass ein wie auch immer gearteter Entscheid der Ausserrhoder in dieser Frage als eine innerkantonale Frage des Nachbarkantons keine direkten Auswirkungen auf unsere eigene Lage haben werde. In einer grundsätzlichen und staatsrechtlichen Betrachtungsweise stimmt diese Lagebeurteilung heute noch: Jeder Kanton regelt seine inneren Angelegenheiten gemäss seinen eigenen Intentionen. Aus politischen Gründen sah sich die Ständekommission jedoch veranlasst, diese Frage erneut zu überprüfen. Der bestimmende Grund lag darin, dass die Ständekommission eine breite Meinungsäusserung über dieses Thema erfahren wollte, dass sie wissen wollte, wie die Behörden und die politischen Gruppierungen sich zu dieser Frage verhalten. Sie hat daher am 3. Mai 1989 beschlossen, die Vertreter der Bezirke und aller politischen Gruppierungen im Kanton zu einer Aussprache zu diesem Thema einzuladen.

Bevor noch diese Zusammenkunft stattfand, präsentierte sich die Situation bereits anders: nachdem im Appenzeller Volksfreund die Ankündigung dieser Zusammenkunft veröffentlicht wurde, reichte ein im Kanton Ansässiger eine Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ein, es sei das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Nach geltendem Verfassungsrecht steht dem Grossen Rat in dieser Situation eine Alternative offen: entweder er befreundet sich selbst mit dem Anliegen und kann selbst der nächsten Landsgemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegen, in welchem Falle die Initiative durch den Vorstoss des Grossen Rates erledigt ist. Oder er lehnt die Initiative ab, in welchem Falle sie der Landsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen ist.

Wir befanden uns also bereits vor der Zusammenkunft in der Situation, dass das Abstimmungsdatum 1990 aufgrund dieser Einzelinitiative feststand.

An dieser Zusammenkunft, die letzten Dienstag stattfand, und an welcher Vertreter aller Bezirke und aller politischen Gruppierungen zusammen mit der Ständekommission teilnahmen, erfolgte auf dieser Grundlage eine ausgedehnte Diskussion, in welcher eine nüchterne und sachliche Lagebeurteilung vorgenommen werden konnte.

Die Ergebnisse dieser Diskussion können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Gestützt auf die verfahrensrechtliche Situation, in der wir uns befinden, steht das Abstimmungsdatum 1990 fest.

2. Der Kanton kann es, wenn er nicht unter einen unerträglichen Druck seitens des Bundes geraten will, auf einen negativen Ausgang dieser Abstimmung nicht ankommen lassen. Die Chancen der Annahme der Einzelinitiative wurden für den Fall, dass die Behörden diese nicht aufnehmen, als gering bezeichnet. Daraus ergab sich die einhellige Auffassung, dass die Standeskommission auf den nächsten Grossen Rat, d.h. auf die Gallenrats-Session 1989 eine Verfassungsvorlage ausarbeiten sollte, die die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes vorsieht.
3. Alle beteiligten Vertreter der Bezirke und der politischen Gruppierungen vertraten die einhellige Ansicht, dass eine solche Vorlage nicht nur aus verfahrenstaktischen Gründen, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen richtig und notwendig sei; mit anderen Worten der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes wird nicht nur aus Gründen zugestimmt, um eine Intervention des Bundes abzuwehren, sondern weil die Einführung dieses Rechtes einem elementaren Gebot der Rechtsgleichheit entspricht.
4. Alle beteiligten Vertreter der Bezirke und der politischen Gruppierungen vertraten einhellig die Auffassung, dass die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes den Weiterbestand der Landsgemeinde nicht tangiert: die Landsgemeinde wird als Institution nicht in Frage gestellt.
5. Alle beteiligten Vertreter der Bezirke und der politischen Gruppierungen vertraten einhellig die Auffassung, dass auf besondere Informationskampagnen seitens der Behörden zu verzichten sei; die Frage als solche ist bekannt, die Auswirkungen einer Annahme dieser Vorlage sind überschaubar; eine Behördenkampagne zu dieser Angelegenheit ist daher nicht notwendig. Es bleibt den Parteien, den Gruppierungen, den Verbänden und Vereinen anheimgestellt, in ihrem Kreise diese Thematik im Verlaufe des Jahres zu behandeln.

Gestützt auf diese von allen beteiligten Vertreter der Bezirke und politischen Gruppierungen getragenen Willenskundgebung hat die Standeskommission beschlossen, dem Grossen Rat auf die nächste Gallenrats-Session Vorlage und Botschaft zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes zuhanden der Landsgemeinde 1990 vorzulegen.

Die Vorlage wird sich im Text der Vorlage von 1982 anschliessen. Die Wirkung wird sein, dass in allen kantonalen und Bezirks- sowie Gemeindeangelegenheiten in Zukunft die Frauen als stimmberechtigt wie auch als aktiv und passiv wahlberechtigt erklärt werden.

Der Information halber habe ich noch nachzutragen, dass a. Hauptmann E. Zeller, Redaktor, eine Initiative eingereicht hat, die eine Revision von Art. 1 Abs. 4 der Kantonsverfassung in dem Sinne vorschlägt, dass

der Entscheid über die Abschaffung der Landsgemeinde mit einer Zweidrittelsmehrheit gefällt werden muss. Wir nehmen von dieser Initiative Kenntnis und werden diese ebenfalls auf die nächste Gallenrats-Session traktandieren.

Der Grosse Rat nimmt stillschweigend von den Ausführungen von Landammann C. Schmid Kenntnis.

14. Wahl eines Gerichtsschreibers

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Presse wird als Nachfolger von lic. iur. H. Gmünder neu lic. iur. Armin Josef Jud, St. Gallen als Gerichtsschreiber gewählt.

Im Anschluss an dieses Geschäft ergibt sich noch folgende Wortmeldung:

Landammann C. Schmid

Damit sind wir am Ende der Neu- und Alträt-Session 1989. Ich danke allen Mitgliedern des Grossen Rates für die Mitarbeit und wünsche Ihnen eine gute Heimkehr. Im Übrigen weise ich nochmals darauf hin, dass Sie heute abend zum traditionellen "Zvieri" im Restaurant Hoher Hirschberg eingeladen sind. Damit erkläre ich die Neu- und Alträt-Session 1989 als geschlossen.

Appenzell, 2. Oktober 1989

Der Ratschreiber:


F. Breitenmoser

P r o t o k o l l

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der ordentlichen Gallenrats-Session vom 27./28. November 1989 im Rathaus Appenzell

<u>Vorsitz:</u>	Landammann C. Schmid	
<u>Zeit:</u>	Montag, 27. November 1989:	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.20 Uhr
	Dienstag, 28. November 1989:	09.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr
<u>Anwesend:</u>	Montag, 27. November 1989:	Vormittag: 60 Ratsmitglieder Nachmittag: 61 Ratsmitglieder
	Dienstag, 28. November 1989:	Vormittag: 60 Ratsmitglieder Nachmittag: 58 Ratsmitglieder
<u>Protokoll:</u>	Ratschreiber F. Breitenmoser / R. Keller	

	<u>Seite</u>
Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	
1. Eröffnung	3
2. Protokoll über die Sitzung vom 13. Juni 1989	6
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. und für die Verwaltungen des Innern Landes für das Jahr 1990	8
4. Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Personalsteuer und des Steuerfusses für die Steuern des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 1990	28
5. Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Personalsteuer und des Steuerfusses für die Steuern des Innern Landes für das Jahr 1990	29

	<u>Seite</u>
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung	30
7. Initiativbegehren betreffend Revision von Art. 1 der Kantonsverfassung	32
8. Gesetz über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen	37
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes	44
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes und des Strassengesetzes	62
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Abgabe von Fahrradvignetten)	71
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton	75
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Renovation und den Umbau des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses	80
14. Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	86
15. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen und Festsetzung des Beitragssatzes der Arbeitgeber	89
16. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Kinderzulagen	90
17. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz	91
18. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge	95
19. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	97
20. Wahl eines Eidgenössischen Geschworenen für die Amtsdauer vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1995	101

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung

Landammann C. Schmid, Referent

Anlässlich der letzten Neu- und Alträt-Session hat Ihnen die Ständekommission davon Kenntnis gegeben, dass sie nach Konsultation aller politischen Kräfte im Kanton und mit Unterstützung derselben beabsichtigte, auf die Landsgemeinde 1991 eine Vorlage vorzubereiten, mit der das integrale Frauenstimm- und Wahlrecht auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene eingeführt werden soll.

Der Grosse Rat hat von dieser Absichtserklärung stillschweigend Kenntnis genommen.

Die Vorlage, die wir Ihnen heute präsentieren, ist der Vollzug der vom Grossen Rat stillschweigend sanktionierten Absicht.

Zum Inhalt der Vorlage sind keine besonderen Bemerkungen zu machen, die Botschaft enthält das Wesentliche.

Mit Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses sind die im Kanton wohnhaften und mündigen Schweizerbürgerinnen nach dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 der Kantonsverfassung "stimmberechtigt".

Der Begriff "stimmberechtigt" stammt aus dem geltenden Verfassungstext und umfasst nicht bloss Stimmberechtigung im engeren Sinne, sondern auch die aktive und passive Wahlberechtigung. Das ergibt sich daraus, dass schon bis anhin bezüglich der Männer bloss von "Stimmberechtigung" in der Verfassung die Rede war, diese "Stimmberechtigung" aber ganz unzweifelhaft auch die aktive und die passive Wahlberechtigung miteinschloss.

Eine Aenderung dieses Begriffes drängt sich nicht auf; wollte man zur Anpassung unserer Verfassung an die neue Terminologie daran etwas ändern, so wäre dies ohne weiteres möglich, aber nach Auffassung der Ständekommission nicht notwendig.

Das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht der Frauen bezieht sich auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts: auf den Kanton, auf das Innere Land (z.B. Gemeinde als Inneres Land), auf die Bezirke (auch wenn in den Bezirken Urnenabstimmungen abgehalten werden), sowie auf die Schul- und Kirchgemeinden (auch dort gilt, dass sie die integralen politischen Rechte auch dann haben, wenn die entsprechenden Gemeinden eine Urnenabstimmung kennen sollten).

Aber auch für die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons, soweit sie ihre Rechtspersönlichkeit aufgrund des kantonalen öffentlichen Rechts erhalten, gilt folgendes: die Beschränkung der politischen Rechte auf Männer ist nicht mehr zulässig, zum Beispiel bei der Feuerschaugemeinde Appenzell. Auf Verfassungsstufe ist mit dieser Vorlage das Erforderliche getan; die Anschlussgesetzgebung wird an der nächsten Grossrats-Session vorgenommen werden können.

Zu behandeln ist einzig noch das Verhältnis dieser Vorlage zur Einzelinitiative Wunderli. Der Initiator hat am 8. Mai 1989 in der Form der allgemeinen Anregung verlangt, es sei an der Landsgemeinde 1990 über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Kanton Appenzell I.Rh. abstimmen zu lassen.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 der Kantonsverfassung wird diese allgemeine Anregung hinfällig, wenn der Grosse Rat einen eigenen ausformulierten Entwurf der Landsgemeinde unterbreitet, der dem Inhalt der allgemeinen Anregung entspricht.

Ueberweist der Grosse Rat diese Vorlage an die Landsgemeinde, so kann die Initiative Wunderli am Protokoll des Grossen Rates gemäss Art. 7 Abs. 4 der Kantonsverfassung abgeschrieben werden.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen.

Eintreten wird nicht bestritten.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

I.

Keine Bemerkungen

II.

Ratsherr F. Bischofberger-Appenzell

Gemäss Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung können in der Standeskommission sowie in den Gerichten nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen. Der Wortlaut dieser Bestimmung muss gleichzeitig mit dem neuen Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 der Kantonsverfassung in Einklang gebracht werden.

Landammann C. Schmid

Die Bemerkung von Ratsherr F. Bischofberger trifft zu. Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung ist aus einem offensichtlichen Versehen nicht angepasst worden. Wir werden jedoch auf die zweite Lesung hin Art. 30 Abs. 10 überarbeiten.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

7.

Initiativbegehren betreffend Revision von Art. 1 der Kantonsverfassung

Landammann C. Schmid, Referent

Mit Schreiben vom 29. Mai 1989 hat a. Hauptmann Emil Zeller folgende Initiative zuhanden der Landsgemeinde 1990 eingereicht:

"⁴Für einen Landsgemeinde-Entscheid über die Abschaffung der Landsgemeinde (Art. 19 bis 21 KV) ist die auszuzählende Zwei-Drittels-Mehrheit der dannzumal an der Versammlung im Ring anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

⁵Für die Einführung oder (und) eventuell spätere Abschaffung des Absatzes 4 zum Art. 1 KV gilt nach wie vor die absolute Mehrheit nach Art. 1 Abs. 3 KV. Wird Abs. 4 von der Landsgemeinde abgeschafft (gestrichen), so kann an derselben Landsgemeinde nicht über deren (Landsgemeinde) Abschaffung befunden werden. Ein solcher Entscheid (nach Abs. 3, wie bisher), kann erst an einer der ihr folgenden, ordentlichen Landsgemeinden gefällt werden."

A. Hauptmann Emil Zeller bezweckt mit dieser Initiative die Abschaffung der Landsgemeinde als Institution für den Fall der Annahme des Frauenstimmrechtes durch die Schaffung eines erhöhten Quorums zu erschweren und damit den Weiterbestand der Landsgemeinde vor Zufallsentscheiden zu schützen.

Die Initiative stellt den Grossen Rat vor etliche Rechtsfragen:

1. Stellung der Initiative im System der Kantonsverfassung

Die Initiative stellt Regeln auf, wie bei einer bestimmten Partialrevision der Kantonsverfassung vorzugehen sei. Es handelt sich damit nicht um eine allgemeine Bestimmung über die Annahme und das Genügen eines Mehrs im Allgemeinen, sondern um eine Regel betreffend die Revision der Kantonsverfassung.

Die Stellung einer solchen Norm müsste daher nicht in Art. 1 der Kantonsverfassung gesucht werden, sondern in Art. 48, der die Verfassungsrevision zum Gegenstand hat.